

54. Gilt eine Ehe im Sinne des §. 41 A.L.R. II. 1 als nicht „fortgesetzt“, wenn der eine Ehegatte nach entdecktem Irrtume sich tatsächlich von dem anderen Ehegatten getrennt hat?

III. Civilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1890 i. S. B. (Kl.) w. seine Ehefrau (Bekl.). Rep. III. 194/90.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger hat sich mit der Beklagten am 8. September 1888 in Brandenburg verheiratet und dort sein erstes eheliches Domizil genommen. Im April 1889 verzog der Kläger nach Stade. Am 30. November 1888 hat die Beklagte ein Kind geboren und zugestanden, daß sie zur Zeit der Eingehung der Ehe infolge geschlechtlichen Verkehrs mit einem Dritten schwanger gewesen sei. Am 1. Juni 1889 hat der Kläger Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe bei dem Landgerichte zu Stade erhoben, weil ihm die Schwangerschaft seiner Frau zur Zeit der Eingehung der Ehe nicht bekannt gewesen sei. Die Beklagte berief sich u. a. auf die Vorschrift in §. 41 A.L.R. II. 1, da mehr als sechs Wochen zwischen der Entdeckung des Irrtumes und der Anstellung der Klage verfloßen seien. Das Oberlandesgericht wies die Klage aus diesem Grunde ab.

Die von dem Kläger dagegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht ist zunächst mit Recht davon ausgegangen, daß für die Frage, ob und inwieweit der Kläger die Ehe wegen Irrtumes über die Eigenschaften seiner Ehefrau als ungültig anfechten könne, die Bestimmungen des Allgem. preussischen Landrechtes maß-

gebend seien, weil die Parteien im Gebiete desselben, in Brandenburg, ihr erstes Domizil gehabt haben. Der hiergegen vom Revisionskläger, unter Bezugnahme auf die Urteile des III. Civilsenates des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 9 S. 191 und Bd. 16 S. 138, erhobene Angriff erscheint nicht begründet. Diese Urteile sprechen aus, daß für die Ehescheidung nicht das Recht des Ortes, an welchem die Eheleute die Ehe abgeschlossen oder ihren ersten Wohnsitz genommen haben, sondern das Recht maßgebend sei, welches im Bezirke des für die Ehescheidungsklage zuständigen Gerichtes, also des Landgerichtes, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, Geltung hat, und weil die für die Ehescheidung geltenden, auf der sittlichen Natur der Ehe beruhenden Rechtsnormen einen streng positiven Charakter haben. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine Ehescheidungsklage, sondern um eine Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe wegen Irrtumes. Für diese sind die Gesetze des ersten ehelichen Domizils der Ehegatten maßgebend, da sie über die Bedingungen einer gültigen Ehe entscheiden, und nach ihnen sich bestimmt, ob ein Ehehindernis vorhanden ist.

Das Berufungsgericht verlegt aber auch nicht den §. 41 A.L.R. II. 1. In Übereinstimmung mit der in der Rechtsprechung der preussischen Gerichte,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 20 S. 239, Bd. 25 S. 435, und in der Doktrin geltenden Auffassung hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die Ehe nicht schon dann als nicht fortgesetzt im Sinne des §. 41 a. a. D. zu betrachten sei, wenn der eine Ehegatte nach Entdeckung des Irrtumes oder Betruges sich eigenmächtig von dem anderen faktisch trennt, sondern daß er die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe anmelden muß. Es spricht für diese Auffassung der Bestimmung in §. 41 insbesondere die Vorschrift in §. 976 A.L.R. II. 2, wonach das Ehehindernis, wenn es von dem, welcher dazu berechtigt ist, innerhalb der im Gesetze bestimmten Frist nicht gerügt worden ist, für gehoben angesehen wird, indem sich aus dieser Vorschrift, in welcher auf §. 41 a. a. D. Bezug genommen wird, ergibt, daß jedenfalls der betreffende Ehegatte seine Absicht, das fragliche Ehehindernis geltend zu machen, in bestimmter Weise zu erkennen geben muß und sich nicht darauf beschränken kann, sich

von dem anderen Ehegatten zu trennen, also faktisch die Ehe nicht fortzusetzen. Ob, nachdem die im preussischen Rechte bestehende Klageanmeldung infolge der Vorschriften der Civilprozessordnung hinweggefallen ist, die Erhebung der Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe erforderlich ist, oder ob, wie z. B. Dernburg (Preussisches Privatrecht Bd. 3 §. 13 S. 40) annimmt, eine durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellende Protestation genügt, kann dahingestellt bleiben, da im vorliegenden Falle eine solche nicht, sondern die Klage auf Ungültigkeitserklärung erst am 1. Juni 1889, nachdem die im §. 41 a. a. D. vorgeschriebene Frist längst abgelaufen war, erhoben worden ist.“